



Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragen	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	8
Gebühren	8
Rechtsgrundlagen	8
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	8
Weiterführende Informationen	8
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	9

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragen

Sie halten sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland auf? Dann wird Ihnen auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Im Vergleich zur ebenfalls unbefristeten Niederlassungserlaubnis bietet die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Ihnen eine größere Mobilität innerhalb und außerhalb der EU (siehe „Weiterführende Informationen“).

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann nicht erteilt werden für Ausländer mit einem Aufenthaltstitel:

- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Ausnahme: der Aufenthaltstitel wurde nach § 23 Abs. 2, § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt),
- zum Zweck des Studiums oder der Aus- und Weiterbildung oder
- für einen sonstigen nur vorübergehenden Zweck,

In diesen Fällen könnte aber die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (allgemein) möglich sein (siehe „Weiterführende Informationen“.)

Verfahrensablauf

1. Beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise, bevor Sie einen Antrag stellen:

- Überprüfen Sie noch einmal, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen und über die im Abschnitt „Unterlagen“ aufgeführten Dokumente und Nachweise verfügen.
- Der Online-Antrag ist umfangreich, sodass das Ausfüllen einige Zeit dauert. Sie können die Antragstellung aber jederzeit unterbrechen, zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortführen.

2. Stellen Sie den Online-Antrag „Niederlassungserlaubnis allgemein / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“

- Bitte halten Sie dafür alle erforderlichen Dokumente möglichst im PDF-Format bereit. Sie können die Dokumente aber auch noch im Antragsprozess mit Ihrem Smartphone oder Tablet fotografieren und hochladen. Folgende Dateiformate sind zugelassen: PDF, JPG, JPEG, und PNG. Die Gesamtgröße Ihrer Dateien darf 100 MB nicht überschreiten. Eine einzelne Datei darf maximal 7 MB groß sein.
- Bevor Sie den Antrag absenden können, müssen Sie die Bearbeitungsgebühr bezahlen.
- Am Ende erhalten Sie ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Damit wird bescheinigt, dass Ihr aktueller Aufenthaltstitel über das bisherige Gültigkeitsdatum hinaus im Bundesgebiet weiter gültig bleibt. Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie ein Schengen-Visum (C-Visum) für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen.
- Bitte speichern Sie sich die Bestätigung Ihres Antrages deshalb unbedingt ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus.

3. Nachdem Sie den Online-Antrag „Niederlassungserlaubnis allgemein / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ gestellt haben, wird das LEA den Antrag prüfen und sich schnellstmöglich bei Ihnen melden. Soweit nötig, fordert das LEA noch weitere Unterlagen an.

4. Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache.

- Wegen der hohen Zahl an Anträgen kann dies allerdings einige Zeit dauern. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und Geduld.
- Bringen Sie bitte zum Termin vor Ort alle im Einladungsschreiben genannten Unterlagen im Original mit.

Voraussetzungen

• **Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und sind damit volljährig**

• **Sie sind aktuell im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels**

Die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist ausgeschlossen, wenn Ihr aktueller Aufenthaltstitel aus einem der folgenden Gründe erteilt wurde:

- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Ausnahme: der Aufenthaltstitel wurde nach § 23 Abs. 2, § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt),
- zum Zweck der Aus- und Weiterbildung oder des Studiums (§ 16a oder § 16b AufenthG) oder
- für einen sonstigen nur vorübergehenden Zweck.

• **Seit mindestens 5 Jahren durchgehend rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel**

- Aufenthaltstitel in diesem Sinne sind insbesondere: nationales Visum, Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis.
- Die Zeit eines Asylverfahrens wird angerechnet, wenn im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde.
- Die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Studium oder zur Berufsausbildung wird zur Hälfte angerechnet.
- Wenn Sie seit mindestens 2 Jahren mit einer von Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU im Bundesgebiet leben, können auch die Voraufenthaltszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat angerechnet werden.

NICHT angerechnet werden die Zeiten

- mit einem Aufenthaltstitel für einen seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltzweck (z.B. zum Schulbesuch, Sprachkurs, Beschäftigung als Au-pair oder Spezialitätenkoch)
- mit und vor Ausstellung einer Duldung

• **Gesicherter Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen**

- Ihr Lebensunterhalt und der Ihrer engen Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner sowie Kinder) ist gesichert. Sie dürfen keine Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch von einem Jobcenter oder Sozialamt erhalten (wie zum Beispiel Bürgergeld oder Sozialhilfe) oder einen Anspruch darauf haben.
- Bei einer familiären Lebensgemeinschaft in einer Ehe oder

gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können die Nachweise zum Einkommen auch durch Ehegatten oder Lebenspartner erbracht werden.

- **Ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung**

(https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/merkblatt_zur_krankenversicherung.pdf)

Sie und die mit Ihnen in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen sind gegen das Risiko der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit abgesichert, entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer vergleichbaren privaten Krankenversicherung. Eine ausländische Krankenversicherung genügt grundsätzlich nicht.

- **Angemessene Altersversorgung**

Ab dem 67. Lebensjahr müssen Sie über eine Altersversorgung verfügen können, die Ihren Unterhaltsbedarf deckt.

- Sie haben entweder Rentenanwartschaften durch Einzahlungen von (in der Regel mindestens 60) Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine private Versorgungseinrichtung mit vergleichbaren Leistungen erworben.
- Selbständige können eine angemessene private Altersversorgung auch durch eigenes Vermögen oder Betriebsvermögen nachweisen.
- Bei einer familiären Lebensgemeinschaft in einer Ehe oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können die Nachweise zur Altersvorsorge auch durch Ehegatten oder Lebenspartner erbracht werden.

- **In bestimmten Fällen: Kein Nachweis der Altersversorgung erforderlich**

- wenn Sie bereits das 67. Lebensjahr vollendet haben oder
- Aufwendungen für eine Altersvorsorge sind aufgrund einer fachärztlich festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht möglich

- **Keine Anhaltspunkte für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung**

- Schon Geldstrafen können die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU hindern.
- Während eines laufenden Ermittlungsverfahrens darf ein Antrag auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nicht bearbeitet werden.
- Es geht von Ihnen keine Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland aus.
- Sie sind zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele nicht an Gewalttätigkeiten beteiligt, rufen nicht öffentlich zur Gewaltanwendung auf und drohen auch nicht damit.

- **Ausreichende Deutschkenntnisse**

- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Diese Voraussetzung ist insbesondere bei erfolgreichem Abschluss eines Integrationskurses nachgewiesen.
- Vom Sprachnachweis wird abgesehen, wenn das Erlernen der deutschen Sprache aufgrund einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit unzumutbar ist. Hierfür bedarf es eines

fachärztlichen Attestes.

- **Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung**

Vom Vorliegen der Grundkenntnisse wird insbesondere dann ausgegangen, wenn

- ein Integrationskurs oder der Orientierungskurs „Leben in Deutschland“ erfolgreich abgeschlossen wurde,
- im Bundesgebiet ein schulischer oder beruflicher Bildungsabschluss erworben wurde oder
- für mindestens ein Jahr eine schulische oder berufliche Ausbildung im Bundesgebiet absolviert wurde.

Vom Vorliegen dieser Grundkenntnisse wird abgesehen, wenn das Erlangen dieser aufgrund einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit unzumutbar ist. Hierfür bedarf es eines fachärztlichen Attestes.

- **Ausreichender Wohnraum**

Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

- **Hauptwohnsitz in Berlin**

Sie wohnen in Berlin. Ein Zweit-Wohnsitz in Berlin reicht nicht aus.

- **Aktuelle E-Mail-Adresse**

Das Landesamt für Einwanderung wird über Ihre aktuelle E-Mail-Adresse Kontakt zu Ihnen aufnehmen. Bitte kontrollieren Sie regelmäßig auch Ihren Spam-Ordner.

- **Für die Online-Antragstellung: Zustimmung zum elektronischen Bezahlverfahren**

Folgende Zahlungsmethoden stehen Ihnen zur Verfügung:

- Kreditkarte (Visa, Mastercard)
- PayPal

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**

- ausschließlich online möglich
- Sie erhalten ein PDF-Dokument als Bestätigung Ihres Antrags. Damit wird bescheinigt, dass Ihr aktueller Aufenthaltstitel über das bisherige Gültigkeitsdatum hinaus im Bundesgebiet weiter gültig bleibt. Dies gilt nicht, wenn Sie ein Schengen-Visum (C-Visum) für einen kurzfristigen Aufenthalt besitzen.
- Bitte speichern Sie sich dieses Dokument deshalb unbedingt ab und drucken es zudem auch nach Möglichkeit aus.

- **Bei Antragstellung durch Bevollmächtigte: Vollmacht mit Angabe des Verfahrensgegenstands**

- **Passkopien (in Farbe)**

Es werden Kopien von den Datenseiten Ihres Passes oder Passersatzes (mit Ihrem Foto und den Daten zu Ihrer Person) benötigt.

- **Kopie Ihres aktuellen Aufenthaltstitels**

- **Wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner abhängig beschäftigt sind: Nachweise zum Lebensunterhalt**

- Arbeitsvertrag,
- Nachweise über das Netto-Gehalt der letzten 6 Monate (Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge),
- aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers (nicht älter als 14 Tage) und

- Rentenversicherungsverlauf
- **Wenn Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner selbständig oder freiberuflich tätig sind: Nachweise zum Lebensunterhalt**
 - Letzter Steuerbescheid,
 - ausgefülltes Formular Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen (Der Prüfungsbericht muss ausgefüllt werden durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigte.) und
 - Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes (siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“) sowie
 - Bei Selbständigen: Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung (falls kein Eintrag im Handelsregister erforderlich ist)
 - Bei Freiberuflich Tätigen: Anmeldung als Freiberufler beim Finanzamt und Kammereintrag (falls erforderlich)
- **Wenn Sie nicht erwerbstätig sind: Nachweise zum Lebensunterhalt**
Zum Beispiel:
 - Festsetzungsbescheid für Arbeitslosengeld I
 - Rentenbescheid oder Pensionsbescheid
 - Nachweis von Vermögen
 - Bescheid über Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe
 - Bezug von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe
- **Nachweise über weitere Leistungen**
Abhängig von Ihrer Lebenssituation müssen Sie im Online-Antrag weitere Nachweise hochladen, zum Beispiel: Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Waisenrente oder -pension, Einstiegsgeld, Nachweis über Unterhaltszahlungen
- **Für Schüler, Auszubildende, Studenten: Bescheinigungen und Zeugnisse**
 - Schulbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung
 - Ausbildungsvertrag
 - alle Zeugnisse der Schule oder Berufsschule
- **Nachweis über Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland**
 - bei einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung: elektronische Gesundheitskarte (Kopie Vorder- und Rückseite) oder aktuelle Bestätigung der Krankenversicherung
 - bei einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung: Bescheinigung des Versicherers über Umfang und Kosten der Versicherung nach § 257 Abs. 2a SGB V. Bitte weisen Sie Ihren Versicherer darauf hin, dass Sie die Bescheinigung für einen unbefristeten Aufenthaltstitel brauchen.
- **Nachweise über Größe und Kosten des Wohnraums**
Die Wohnfläche sowie die monatliche Miete oder die Wohn-Kosten der eigenen Immobilie (Haus oder Wohnung) sind wie folgt nachzuweisen.
Bei einer Mietwohnung:
 - Mietvertrag (ohne Hausordnung oder andere Anlagen) und
 - Nachweis über die aktuellen monatlichen Kosten (Warmmiete), zum Beispiel Kontoauszüge
Bei einer eigenen Immobilie:
 - Grundbuchauszug Dritte Abteilung,
 - Kosten des monatlichen Hausgeldes und
 - Eventuell monatliche Kreditkosten für die Immobilie

- **Nachweise zur Altersvorsorge**

- Renteninformation oder Rentenauskunft der Deutschen Rentenversicherung oder
- Nachweis eines Anspruchs auf vergleichbare Leistungen einer sonstigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung
- Nachweise über Einkünfte aus eigenem Vermögen oder Betriebsvermögen

- **Nach einer Berufsausbildung oder einem Studium in Deutschland: Nachweis über den erreichten Abschluss**

Zeugnisse, Urkunden

- **Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des GER**

Insbesondere sind folgende Nachweise möglich:

- Sprachzertifikat mit einem Gesamtergebnis B 1 des GER oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs,
- mindestens 4 Jahre Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und im letzten Schulzeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“,
- Versetzung in die zehnte Klasse einer allgemeinbildenden deutschen Schule,
- Erwerb der Berufsbildungsreife oder eines gleichwertigen Bildungsstands oder Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule,
- erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen qualifizierten Berufsausbildung,
- erfolgreicher Abschluss eines deutschsprachigen Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule oder
- deutschsprachiger Dokortitel (Promotion) einer deutschen Hochschule

- **Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung**

Insbesondere sind folgende Nachweise möglich:

- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Orientierungskurs,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen „Test Leben in Deutschland“,
- Zertifikat über den erfolgreich abgeschlossenen Einbürgerungstest,
- mindestens 4 Jahre Besuch einer deutschen allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) und im letzten Schulzeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“,
- Versetzung in die zehnte Klasse einer allgemeinbildenden deutschen Schule,
- Erwerb der deutschen Berufsbildungsreife oder eines gleichwertigen Bildungsstands oder Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule,
- erfolgreicher Abschluss einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung oder Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung im Bundesgebiet für mindestens ein Jahr,
- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule,
- Erhalt eines deutschsprachigen Dokortitels (Promotion) einer deutschen Hochschule oder
- Erhalt einer staatlichen Zulassung zur eigenverantwortlichen

Berufsausübung (Approbation)

- **Bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung: Fachärztliches Attest**

Formulare

- **Prüfungsbericht (für Selbständige und Freiberufler)**
(https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/pruefungsbericht_bis.docx)

Gebühren

- 54,50 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 54,50 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Für türkische Staatsangehörige bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

- 13,80 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 13,80 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Für türkische Staatsangehörige ab dem vollendeten 24. Lebensjahr

- 23,00 Euro: Bearbeitungsgebühr (im Online-Antrag)
- 23,00 Euro: Erteilungsgebühr (bei Vorsprache mit Termin)

Hinweis: Eine Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr kommt auch bei Rücknahme des Antrages nicht in Betracht, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde (Prüfung erforderliche Aufenthaltszeiten und/oder Prüfung der übersandten Unterlagen bzw. Übersendung eines Termins zur Vorsprache).

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 9a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_9a.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache. Im Termin erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt bis zur Aushändigung des bestellten Aufenthaltstitels.

Nach der Vorsprache dauert mindestens 4 Wochen, bis die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

Weiterführende Informationen

- **Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)**
(<https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)
- **Informationen zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (Landesamtes für Einwanderung)**
(<https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/unbefristet/#DA-EU>)
- **Bescheinigung in Steuersachen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324713/>)

- **Niederlassungserlaubnis (allgemein) beantragen (Dienstleistung)**
(<https://www.berlin.de/einwanderung/dienstleistungen/service.871055.php/dienstleistung/121864/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://liste-antraege-bc01.bda.service.berlin.de/intelliform/forms/default/bda/LEA/Niederlassungserlaubnis_Allgemein/index?parameter=324281